

AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG
an der Havel

6. Jahrgang

Nr. 14/15

10. Mai 1996

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- Beschluß zur Einleitung eines Planverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Baustoffaufbereitungs- und Sortieranlage" am Standort Caasmanstraße (Beschluß Nr. 172/96) 281
- Planfeststellung für den Ausbau der Bundesautobahn A 2 Hannover - Berlin, 6. Bauabschnitt von km 31,95 bis km 23,65 (Bau-km 12,044 bis km 20,319) in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel im Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Anhörungsverfahren - 283
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A
- Neubau Radbahn Göttiner Landstraße (Ostseite)
1. BA ca. 850 m Bauanfang: BÜ Göttiner Landstraße 284
- Öffentliche Ausschreibung zur Lieferung von Schulmöbeln gemäß VOL, Teil A und B 286
- Offenlegung der Ausführungsplanung für den Ausbau der Bahnhofstraße 287
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A
- Bahnhofstraße, 2. BA 288
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A
- Rekonstruktion der Krakauer Landstraße, einschl. Geh- und Radbahn (von Schleusenbrücke bis Gartencenter Pluta) 290
- Ausschreibung von Villengrundstücken, Nr. II/23/007 und 008/96 292
- Verlagerung eines Wochenmarktes zum Katharinenkirchplatz (Beschluß Nr. 81/96) 293
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) (Beschluß Nr. 202/96) 294

- Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß Nr. 119/96)	304
- Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß Nr. 120/96)	310
- Gründung des Brandenburger Eigenbetriebes/der Brandenburger Eigenbetriebe (Beschluß Nr. 166/96)	316
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß Nr. 53/96)	317
- Änderung der Entgeltordnung für die kommunalen Einrichtungen Volksbad, Stadtbad, Brandenburg-Information, Friedenswarte, Stadtwerbung, Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze vom 11.05.95 (Beschluß Nr. 220/96)	319
- Öffentliche Zustellungen	321
Information	
- Gegen illegale Entsorgung	324
- Tourenplan Schadstoffmobil	325
- IHK-Geschäftsstelle mit neuer Rufnummer	326
- Öffentliche Versteigerung von Fundsachen und Pfandgegenstände	326
- Kommunalen Kulturpreis 1996 der SGK Brandenburg	327
- Auslobung für die Beteiligung des Landes an der EXPO 2000 (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg)	328

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluß Nr. 172/96

**Beschluß zur Einleitung eines Planverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9
"Baustoffaufbereitungs- und Sortieranlage" am Standort Caasmannstraße**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

aufgrund des § 7 Abs. 3 Baugesetzbuch-Maßnahmegesetz in der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) die Einleitung eines Satzungsverfahrens (Vorhaben- und Erschließungsplan).

Durch den Vorhaben- und Erschließungsträger BRT Baustoff, Recycling, Entsorgung und Transport GmbH Brandenburg ist geplant, am Standort Caasmannstraße (vgl. beiliegende Lageplanskizze) eine Baustoffaufbereitungs- und Sortieranlage zu errichten. Innerhalb des Plangebietes liegt folgendes Grundstück:

Gemarkung Brandenburg, Flur 97, Flurstück 39 teilweise.

Für die Aufstellung dieser Sortieranlage mit den geplanten Aufbereitungsanlagen für Bauschutt (Brecheranlage) und für Erdstoffe (Sortieranlage) auf dem südlichen Teil des Geländes einer ehemaligen GUS-Liegenschaft wird ein Flächenbedarf von ca. 3 ha erforderlich.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen eines zu erstellenden Grünordnungsplanes ausreichend zu berücksichtigen.

Anlage



Lageplanausschnitt
M 1:25000

Planfeststellung für den Ausbau der Bundesautobahn A 2 Hannover - Berlin, 6. Bauabschnitt von km 31,95 bis km 23,65 (Bau-km 12,044 bis km 20,319) in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel im Landkreis Potsdam- Mittelmark

- Anhörungsverfahren -

1. Der Erörterungstermin beginnt
am 04. Juni 1996 um 10.00 Uhr
in 14778 Wollin, Schulstraße - Eiscafé Krause

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A**- Neubau Radbahn Göttiner Landstraße (Ostseite)****1. BA ca. 850 m Bauanfang: BÜ Göttiner Landstraße**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 0 33 81/ 58 66 21

Fax: 0 33 81/ 58 66 04

- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
b) Bauauftrag

- 3.a) Brandenburg an der Havel, Göttiner Landstraße

- b) 590 m³ Erdarbeiten
1.700 m² Planum
1.700 m² Schlacketragschicht
1.700 m² Betonpflaster
1.700 m Rasenbord
850 m² Rasenaussaat

c) entfällt

d) entfällt

4. Beginn der Ausführung: 01.07.1996
Ende der Ausführung: 01.10.1996

- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0 33 81/58 66 21
Fax: 0 33 81/58 66 04

Schlußtermin der Anforderung: 17.05.1996

- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel

Bankleitzahl: 16040000

Konto-Nr.: 25 22 100

Codierung: 6020.110.1000.9

Text: Neubau Radbahn Göttiner Landstraße (Ostseite)

Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

- 6.a) siehe Nr. 7.b)
b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionsstelle, Zimmer 006/007
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages:
Neubau Radbahn Göttiner Landstraße (Ostseite)

c) deutsch

- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

- b) Eröffnungstermin: 07.06.1996, 10.00 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
8. Sicherheiten nach VOB/B:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-f) der VOB/A.
Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muß.
Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 21.06.1996
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. entfällt
15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II-4
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
- Tel.: 03 31/8 66 22 43
Fax: 03 31/8 66 22 02

gez. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung zur Lieferung von Schulmöbeln gemäß VOL, Teil A und B

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Schulverwaltungsamt
Am Gallberg 4 B
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 0 33 81/58 40 32
Fax: 0 33 81/58 40 04
- 2.a) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A
- 2.b) Form des Vertrages: Liefervertrag
- 3.a) Leistungsort: 8 Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel
- 3.b) Leistungsumfang: Lieferung von 170 St. Schülertischen
349 St. Schülerstühlen
9 St. Lehrertischen
- 3.c) Es ist keine Teilung in Lose vorgesehen.
- 3.d) entfällt
4. Lieferfrist: in der 32. Kalenderwoche (05.08. - 09.08.1996)
- 5.a) Anforderung der Unterlagen: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Schulverwaltungsamt
Am Gallberg 4 B
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 0 33 81/58 40 32
Tel.: 0 33 81/58 40 04

Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen werden im
Schulverwaltungsamt, Am Gallberg 4 B,
14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer 317,
von Frau Müller erteilt. Tel.: 0 33 81/58 40 32
- 5.b) Schlußtermin für Anforderungen: 24.05.1996
- 5.c) Kosten: entfällt
- 6.a) Ablauf der Angebotsfrist: 10.06.1996

Die Teilnahme der Bieter bei der Eröffnung ist ausgeschlossen.
- 6.b) Angebote sind einzureichen bei: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionssstelle
Haus 1, Zimmer 006/007
Neuendorfer Straße 90
14770 Brandenburg an der Havel

- 6.c) Sprache: deutsch
7. entfällt
8. entfällt
9. Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.
11. Nachweise: siehe Verdingungsunterlagen

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschlag vorliegen muß. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Registerauszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 25.06.1996
13. Zuschlagskriterien: - wirtschaftlichstes Angebot
- Zuverlässigkeit
14. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Anschrift der Nachprüfungsstelle

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II/4
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14461 Potsdam

Tel.: 03 31/8 66-22 43
Fax: 03 31/8 66-22 02

gez. i. V. Gappert
Beigeordneter

Offenlegung der Ausführungsplanung für den Ausbau der Bahnhofstraße

Vorgenannte Straße soll als Haupteerschließungsstraße umgebaut werden.

Da die Bahnhofstraße nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegt, werden die Pläne für diese Baumaßnahme

vom 13.05.1996 bis 13.06.1996
während der Dienstzeiten
der Stadtverwaltung Brandenburg

- im Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
Zimmer 311

sowie

- in der Stadtteilverwaltung Kirchmöser
Rathaus

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegefrist können gegen die Ausbaumaßnahme schriftlich Bedenken und Anregungen erhoben und zur Niederschrift erklärt werden.

gez. Gappert
Beigeordneter

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A
- Bahnhofstraße, 2. BA**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0 33 81/ 58 66 21
Fax: 0 33 81/ 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 - b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Bahnhofstraße
 - b) ca. 2200 m² Abbrucharbeiten
ca. 2200 m² Schlacketragschicht, 32 cm dick
Ev2 = 150 MN/m²
ca. 2200 m² Binderschicht, 4 cm dick
ca. 2200 m² Deckschicht, 4 cm dick
ca. 850 m Betonborde
ca. 330 m Regenentwässerung, DN 300
ca. 12 St. Einläufe
ca. 5 St. Schächte
 - c) entfällt
 - d) entfällt
4. Beginn der Ausführung: 15.08.1996
Ende der Ausführung: 15.10.1996

- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 0 33 81/ 58 66 21
Fax: 0 33 81/ 58 66 04
Schlußtermin der Anforderung: 11.06.1996
- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel
Bankleitzahl: 16040000
Konto-Nr.: 25 22 100
Codierung: 6020.110.1000.9
Text: Bahnhofstraße
Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) siehe Nr. 7.b)
- b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionsstelle, Zimmer 006/007
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages:
"Bahnhofstraße, 2. BA"
- c) deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- b) Eröffnungstermin: 03.07.1996, 10.00 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-f) der VOB/A.
Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 09.08.1996
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. entfällt
15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
 Referat II-4
 Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
 14467 Potsdam
 Tel.: 03 31/ 8 66 22 43
 Fax: 03 31/ 8 66 22 02

gez. Gappert
 Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A
- Rekonstruktion der Krakauer Landstraße
einschl. Geh- und Radbahn
(von Schleusenbrücke bis Gartencenter Pluta)

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Tiefbauamt
 August-Bebel-Straße 23 - 27
 14770 Brandenburg an der Havel
 Tel.: 0 33 81/ 58 66 21
 Fax: 0 33 81/ 58 66 04
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, Krakauer Landstraße
- b) Baulos 1 - Rad- und Gehbahn
- ca. 1500 m² Gehwegplatten aufnehmen
 - ca. 150 m² Kleinpflaster aufnehmen
 - ca. 400 m Rasenbord
 - ca. 1160 m² Oberbodenandeckung (Bankette)
 - ca. 3370 m² Planum
 - ca. 265 m² Schlacketragschicht 0,20 m dick
 - ca. 2805 m² Schlacketragschicht 0,15 m dick
 - ca. 2860 m² Betonpflaster
 - ca. 540 m² bit. Befestigung
 - ca. 2 St. Laubbäume, Linden pflanzen
 - ca. 785 m³ Boden abtragen
- Baulos 2 - Fahrbahn
- ca. 2200 m² Kleinpflaster aufnehmen
 - ca. 250 m Hochbord ausbauen
 - ca. 220 m Borde setzen
 - ca. 660 m Entwässerungsmulde
 - ca. 800 m² Oberbodenandeckung (Bankette)
 - ca. 660 m² Rasenansaat
 - ca. 280 m² Schlacketragschicht 0,20 m dick

ca. 300 m² bit. Tragschicht 0/32 0,10 m dick
 ca. 9200 m² bit. Bindemittel ansprühen
 ca. 80 t Asphaltbinder 0/22
 ca. 4160 m² bit. Befestigung
 ca. 150 m³ Erdstoffaushub

- c) Angebote sind auch einzeln zugelassen für Baulos 1 und Baulos 2
- d) entfällt
4. Beginn der Ausführung: 15.08.1996
 Ende der Ausführung: 31.10.1996
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Tiefbauamt
 August-Bebel-Straße 23 - 27
 14770 Brandenburg an der Havel
 Tel.: 0 33 81/ 58 66 21
 Fax: 0 33 81/ 58 66 04
 Schlußtermin der Anforderung: 11.06.1996
- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern je Baulos ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25,00 DM (ges.:50,- DM) zu entrichten und nachzuweisen.
 Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel
 Bankleitzahl: 16040000
 Konto-Nr.: 25 22 100
 Codierung: 6020.110.1000.9
 Text: Reko. Krakauer Landstr. Baulos 1
 Reko. Krakauer Landstr. Baulos 2
 Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a) siehe Nr. 7.b)
- b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Rechtsamt
 Submissionsstelle, Zimmer 006/007
 Neuendorfer Str. 90
 14770 Brandenburg an der Havel
 Kennzeichnung des Umschlages:
 "Rekonstruktion Krakauer Landstraße - Baulos 1" bzw.
 "Rekonstruktion Krakauer Landstraße - Baulos 2"
- c) deutsch
- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- b) Eröffnungstermin: 03.07.1996, 11.00 Uhr für Baulos 1
 03.07.1996, 11.30 Uhr für Baulos 2
 Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)
 Neuendorfer Str. 90
 14770 Brandenburg an der Havel
8. Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B:
 Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme
 Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
10. Bietergemeinschaften sind zugelassen.

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-f) der VOB/A.
Es wird darauf hingewiesen, daß gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen ist. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 09.08.1996
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. entfällt
15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II-4
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
Tel.: 03 31/ 8 66 22 43
Fax.: 03 31/ 8 66 22 02

gez. Gappert
Beigeordneter

**Ausschreibung von Villengrundstücken
Nr. II/23/007 und 008/96**

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

1. Verkauf: Kaufpreis nach Gebot
2. erforderliche Antragsunterlagen: Nutzungskonzept
Finanzierungskonzept
3. Ausschreibungsende: 31. Mai 1996, 12.00 Uhr
Nach Ablauf der Abgabefrist eingehende Angebote bzw. Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.
4. Es wird darauf hingewiesen, daß die Stadt in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebotes frei ist.
5. Ausschreibung Nr. II/23/007/96 Ziesarer Landstraße 16
"Storchennest"
14776 Brandenburg an der Havel
Flur 91, Flurstück 24, Größe 6.086 m²
Mindestgebot: DM 650.000,00

6. Ausschreibung Nr. II/23/008/96 Tschaikowskystraße 9
"Villa Kunterbunt"
Flur 103, Flurstück 230, Größe 1.125 m²
Mindestgebot: Verkehrswert
(Verkehrswertgutachten wird gegenwärtig erstellt.)

Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtverwaltung

Liegenschaftsamt, Telefon 0 33 81/58 23 11 oder 58 23 07.

Ihre schriftlichen Angebote richten Sie bitte an

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Dezernat II, Liegenschaftsamt
Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel.

gez. Deschner
Beigeordneter

Beschluß Nr. 81/96

Verlagerung eines Wochenmarktes zum Katharinenkirchplatz

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.03.1996 beschlossen:

Verlagerung des Wochenmarktes am Neust. Markt zum Katharinenkirchplatz an folgenden Markttagen und zu folgenden Marktzeiten:

Montag bis Freitag	von 7.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	von 7.00 bis 12.00 Uhr

Marktbeginn ist Dienstag, der 14.05.1996.

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

Beschluß Nr. 202/96

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren

für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 24.04.96 aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (15.10.93 GVBl. Bbg Teil I, S. 398), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg (Erstes Funktionalreformgesetz - I. BbgFRG) vom 30.06.1994 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 230) und aufgrund § 1, § 2, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Brandenburg Teil I, S. 200) geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 145) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts sowie angemietete Wohnunterkünfte.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Aufnahme, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheides. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für die Bewohner gelten die Bestimmungen dieser Satzung und die für die einzelnen Einrichtungen jeweils erlassenen Hausordnungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Brandenburg an der Havel. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet durch Verzicht des Bewohners oder durch Widerruf der Stadt Brandenburg. Der Verzicht ist gegenüber dem städtischen Beauftragten schriftlich zu erklären.
- (5) Als Verzicht gilt auch, wenn eine Wohnung von den Bewohnern mehr als acht Tage lang nicht benutzt wird, sofern nicht die Fortdauer des Nutzungsverhältnisses darüber hinaus schriftlich vereinbart ist.
- (6) Für die Lagerung der beweglichen Habe, die ein Bewohner bei seinem Einzug nicht selbst unterbringen kann, hat der Bewohner selbst zu sorgen.

§ 4

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Brandenburg an der Havel sorgt für einen ordnungsgemäßen Zustand der Unterkünfte. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (5) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (6) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

(7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, daß er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 5 und 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(10) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 5

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenreinigungssatzung).

§ 6

Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften werden besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluß

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9

Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftlichen Bescheid (§ 3 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung).

§ 11

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose und deren Nebeneinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit Strom und Gas über einen besonderen Zähler entnommen werden, wird der Verbrauch dem Benutzer durch das Versorgungsunternehmen berechnet.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

(3) Die konkrete Höhe der Gebühr ergibt sich in den Wohnunterkünften für Obdachlose einschließlich der Betriebskosten je Quadratmeter Wohnfläche und Kalendermonat aus dem beiliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) In den Übergangswohnungen sind Heiz- und Stromkosten individuell zu tragen.

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld,
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist monatlich zu entrichten und wird am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Die Gebühr wird in diesem Falle zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.
- (4) Rückerstattungen oder Nachzahlungsforderungen sind grundsätzlich, auch ehemaligen anspruchsberechtigten Nutzern gegenüber, auszuführen bzw. einzufordern.
- (5) Inhaber eines Familienpasses zahlen im Obdachlosenwohnheim die Hälfte der Benutzungsgebühr.

In besonderen Härtefällen kann das Amt für Soziales und Wohnen die Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkunft ganz oder teilweise nach Maßgabe des Einzelfalles erlassen.

§ 15

Zutritt zu den Einrichtungen und Unterkünften

- (1) Beauftragte der Stadt Brandenburg sind zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 13 OBG Brandenburg berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grunde kann die Stadt Brandenburg an der Havel bestimmten Besuchern und Personen, die nicht nach § 3 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 16

Verlegungen

- (1) Die Stadt Brandenburg kann die Bewohner in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Unterkünfte verlegen.
- (2) Besondere Fälle liegen unter anderem vor,
- a) wenn Bewohner schwerwiegend oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Hausordnungen verstoßen,

- b) bei sonstigem, schwerwiegendem, gemeinschaftswidrigem Verhalten,
- c) wenn die Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu imstande wären,
- d) wenn Bewohner trotz Leistungsfähigkeit mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als drei Monate in Rückstand sind,
- e) wenn sich die Zahl der in einer zugewiesenen Unterkunft lebenden Bewohner wesentlich verringert oder vermehrt,
- f) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.

(3) Bei Durchführung der Verlegungen ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, die an den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 09.05.1996

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Anlage zu § 12 Abs. 3 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte

- Gebührenverzeichnis -

Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz pro Tag
1. Inanspruchnahme des Wohnheimes für Ob- dachlose/Nichtseß- hafte Christinenstr. 2 c	pro qm/monatlich 19,79 DM	7,52 DM 1)
2. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für junge volljährige Obdachlose Packhofstr. 28 paterre rechts	5,43 DM	4,80 DM 2)
3. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Obdachlose Neuendorfer Str. 48 II. Etage mitte	Miete nach dem Mietenüberleitungs- gesetz Grundmiete + Betriebs- kosten monatlich 114,07 DM + 39,42 DM	2)

1) Inclusive Heiz- und Stromkosten

2) Zuzüglich individuell zu tragende Heiz- und Stromkosten

I. Errechnung der Gebühren für das Wohnheim für
 Obdachlose/Nichtseßhafte
 Christinenstr. 2 c, Brandenburg an der Havel

Betriebskosten pro Monat:

Strom	=	3.333,33 DM
Heizung	=	4.666,67 DM
Ersatzbeschaffung/Reparatur	=	3.000,00 DM
Abschreibung	=	1.625,00 DM
Mietwäsche	=	583,33 DM
Hausreinigung	=	575,00 DM
Gemeinschaftsantenne/Rundfunkgeb.	=	250,00 DM
Personalkosten für Hausmeister	=	1.613,25 DM
Betriebskosten gesamt/pro Monat	=	15.646,58 DM

Miete bei 1.140,40 qm Wohnfläche = 6.916,67 DM

Gesamtsumme = 22.563,25 DM
 (Betriebskosten + Miete)

Kosten gesamt/Monat: pm Wohnfläche = Gebühren/qm WF im Monat

22.563,25 DM : 1.140,40 qm = 19,79 DM

Gebühren pro Tag (1/30) pro qm = 0,66 DM

qm Wohnfläche/Bewohner = Gebühren/Bewohner/Tag
 1.140,40 qm : 100 = 11,40 qm x 0,66 = 7,52 DM

II. Errechnung der Gebühren in der Wohnunterkunft für junge voll-jährige Erwachsene

Wohnunterkunft	Packhofstr. 28 paterre rechts

qm Wohnfläche	159,13
Miete lt. Mietvertrag	712,86
Vorauszahlung Betriebskosten	151,93

Gesamtmiete	864,79

Miete pro Tag (1/30) pro Bewohner =	Tagessatz
864,79 DM : 30 : 6	= 4,80 DM

III. Errechnung der Gebühren in der Wohnunterkunft

Die Mietzahlung der Wohnunterkunft wird auf der Grundlage

- der Ersten Grundmietenverordnung (1. GrundMV) vom 17.06.1991 (BGBl. I, S. 1269),
- der Zweiten Grundmietenverordnung (2. GrundMV) vom 27.07.1992 (BGBl. I, S. 1416 ff.),
- der Betriebskosten-Umlageverordnung (Betr.KostUV) vom 17.06.1991 (BGBl. I, S. 1270 ff.)
- des Mietenüberleitungsgesetzes (BGBl I, 1995, S. 748 ff) vom 6. Juni 1995

berechnet.

Wohnunterkunft	Neuendorfer Str. 48 II. Etage mitte
<hr/>	
qm Wohnfläche	37,60
Grundmiete lt. Mietvertrag	114,07
Vorauszahlung Betriebskosten lt. Mietvertrag	39,42
<hr/>	
Gesamtmiete	153,49
<hr/>	
Nutzungsgebühr pro qm im Monat:	4,08
<hr/>	

Beschluß Nr. 119/96

Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) und des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I, S. 230), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 24.04.1996 folgende Satzung beschlossen.

Erschließungsbeitragssatzung

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart:

Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. Bsp. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt Brandenburg an der Havel trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Satz 2 Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. Bsp. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse .
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. Bsp. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt

werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs - und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen

aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes - Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9

Vorausleistungen

Die Stadt Brandenburg an der Havel kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brandenburg an der Havel, Beschluß Nr. 227/92, bekannt gemacht im Amtsblatt 3. Jahrgang Nr. 21 vom 12. Juli 1993 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 09.05.1996

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschluß Nr. 120/96

Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200, geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995, GVBl. I, S. 145) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.1994, GVBl. I S. 230) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 24.04.1996 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.
- (3) Es können mehrere selbständige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und -verteilung zusammengefaßt werden, wenn diese eine Erschließungseinheit bilden.

§ 3

Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die Allgemeinheit und die Grundstückseigentümer aufgeteilt. Maßgebend für die Höhe des Anteils ist der durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Einrichtung und Anlage der Allgemeinheit wie den Grundstückseigentümern gebotene wirtschaftliche Vorteil. Gemeindeeigene Grundstücke werden wie alle anderen Grundstücke behandelt, sie werden nicht schon bei der Ermittlung des Anteils der Allgemeinheit, sondern erst bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes berücksichtigt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn -, Seiten -, Rand - und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz - und Stützmauern 60 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 60 v. H.
 - c) für Rad - und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Rad - und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 60 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v. H.
 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn -, Seiten -, Rand - und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz - und Stützmauern 30 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 30 v. H.
 - c) für Rad - und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Rad - und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage 50 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 50 v. H.
 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn -, Seiten -, Rand - und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz - und Stützmauern 10 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v. H.
 - c) für Rad - und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Rad - und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage 40 v. H.

d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)	60 v. H.
4. bei Wirtschaftswegen	70 v. H.
5. bei Fußgängerstraßen	60 v. H.
6. bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen	60 v. H.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 2 ermittelte und nach § 3 um den Anteil der Allgemeinheit geminderte beitragsfähige Aufwand wird auf die Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| d) bei vier - und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) bei sechs - und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (2) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschoßzahl, aber eine Baumassenzahl fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf - oder abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück weder die Geschoß - noch die Baumassenzahl, aber eine Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlage fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf - oder abgerundet werden.
- (3) In unbeplanten Gebieten und in sonstigen Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoß - oder die Baumassenzahl noch die Höchstgrenze der Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, wird die Zahl der Vollgeschosse wie nachstehend ermittelt:
1. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

2. Bei bebauten Grundstücken ist die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
3. Bei bebauten Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf - oder abgerundet werden.
4. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken mit vergleichbarer möglicher Nutzung gilt als Zahl der Vollgeschosse die durchschnittliche Baumassenzahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Bauten geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf - oder abgerundet werden.

Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschößzahlen aufweisen, ist die höchste Geschößzahl maßgebend. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf - oder abgerundet werden.

- (4) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe - und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, ist der Nutzungsfaktor nach Absatz 1 Buchstabe a) - e) um 0,5 zu erhöhen.
- (5) Bei Grundstücken in Kleinsiedlungsgebieten beträgt der Nutzungsfaktor 0,8.
- (6) Bei unbebauten Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen und bei den aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebauten Grundstücken, insbesondere Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen, Dauerkleingärten wird der Nutzungsfaktor 0,4 angesetzt.
- (7) Bei nur land - oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angesetzt.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (9) In unbeplanten Gebieten wird die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB bestimmt. Ist aufgrund der vorhandenen Bebauung eine solche Bestimmung nicht möglich, richtet sich der Nutzungsfaktor nach Abs. 1, bei gewerblich genutzten Grundstücken nach Abs. 1 i. V. m. Abs. 4.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen

Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann insbesondere für:

1. die Fahrbahn,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die gemeinsamen Geh - und Radwege,
5. die Parkstreifen,
6. die Beleuchtungsanlagen
7. die Entwässerungsanlagen,
8. die Grünstreifen

gesondert erhoben und umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

§ 7 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (3) Der Ablösebetrag wird nach den Vorschriften dieser Satzung berechnet. Abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird der beitragsfähige Aufwand jedoch nach den voraussichtlich entstehenden Kosten ermittelt. Der beitragsfähige Aufwand für Grundflächen wird nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ablösung berechnet.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Stadt Brandenburg an der Havel vom 10.12.1992, Amtsblatt Nr. 26/92, außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 09.05.1996

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschluß Nr. 166/96**Gründung des Brandenburger Eigenbetriebes/der Brandenburger Eigenbetriebe**

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, folgende städtische Einrichtungen in einen Eigenbetrieb/Eigenbetriebe zu überführen:

- Grünflächenpflege, Friedhöfe, Krematorium, Waldwirtschaft, öffentliche Kinderspielplätze, Bauhof, Schulwerkstatt, Straßenunterhaltung
- Tiefbauunterhaltung städtischer Grundstücke
- Straßenreinigung und Winterdienst (außer bereits vergebener Leistungen)
- Volkshochschule
- Station junger Techniker, Freizeitzentren Guts-Muths-Straße und Am Neuendorfer Sand, Jugendherberge, Regattastrecke, Naturschutzzentrum mit Krugpark
- Campingplätze, Bäder und Badestellen
- Märkte
- Parkraumbewirtschaftung
- Skateboardbahn, Bolzplätze
- Stadtwerbung, Brandenburg-Information
- Wasserwanderrastplätze und Schiffsanleger
- Friedenswarte
- Weitere städtische kulturelle Einrichtungen.

Private Bewerber haben die Möglichkeit, Aufgaben hiervon zu übernehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, vierteljährlich der Stadtverordnetenversammlung über den Stand der Realisierung zu berichten.

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Hinweis zum Beschluß:

Bewerbungen privater Träger sind bis zum 15. Juni 1996 an die Stadthauptverwaltung zu richten.

Beschluß Nr. 53/96**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadt Brandenburg an der Havel****- Gebührensatzung Tierkörperbeseitigung -**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (1. AGTierKBG) vom 15.11.1993 (GVBl. I S. 489), geändert durch das Gesetz zur Änderung des 1. AGTierKBG vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 387), und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 24.04.1996 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines/Begriffe**

(1) Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und entsorgungspflichtigen Erzeugnissen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Im Sinne dieser Satzung sind

1. Tierkörper:

Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden;

2. Tierkörperteile:

a) Teile von Tieren aus Schlachtungen einschließlich Blut, Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und Wolle

b) sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden;

3. Erzeugnisse:

Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist.

(3) Die Beseitigung umfaßt das Abliefern, Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Verbrennen, Behandeln und Verwerten von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen.

§ 2**Gebührensätze**

Die Gebühren betragen für Abholung und Beseitigung:

für Ferkel und Lämmer bis 10 kg pro Tier	2,02 DM
für Läufer/Lämmer von 11 bis 20 kg pro Tier	10,09 DM
für Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber, Fohlen bis 110 kg	20,17 DM

für Schweine, Rinder und Pferde über 110 kg	37,83 DM
für Haustiere bis 20 kg pro Tier	11,60 DM
für Haustiere bis 50 kg pro Tier	25,22 DM
für beseitigungspflichtige Schlachtabfälle pro Kilo	0,20 DM
für sonstige beseitigungspflichtige Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse pro Kilo	0,26 DM

Die Gebühren verstehen sich einschließlich der entstehenden Transportkosten bei Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt oder ein Entsorgungsunternehmen, incl. Umsatzsteuer und Verwaltungsgebühren.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, soweit sie sich aus Gründen der Gefahrenabwehr bei einer Verwaltungsbehörde oder einem staatlichen Untersuchungsamt befinden und ein nach dieser Satzung Gebührenpflichtiger nicht feststellbar ist.

§ 4 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Besitzer der Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse verpflichtet, der die Leistungen der Beseitigung in Anspruch nimmt. Soweit Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Gebührensschuldner.

Gebührensschuldner sind auch Inhaber, Träger und Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zweck der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh in Anspruch nehmen.

§ 5 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt oder ein Entsorgungsunternehmen, im Falle der Selbstanlieferung mit der Ablieferung bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

(2) Die Gebühr für die Tierkörperbeseitigung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 09.05.1996

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschluß Nr. 220/96**Änderung der Entgeltordnung für die kommunalen Einrichtungen Volksbad, Stadtbad, Brandenburg-Information, Friedenswarte, Stadtwerbung, Schiffsanlagestellen und Wasserwanderrastplätze vom 11.05.95**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß auf ihrer Sitzung am 24.04.1996 auf der Grundlage § 75 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.10.1993 nachfolgende Änderungen der Entgeltordnung für die kommunalen Einrichtungen Volksbad, Stadtbad, Brandenburg-Information, Friedenswarte, Stadtwerbung, Schiffsanlagestellen und Wasserwanderrastplätze vom 11.05.1995 (Vorlage 187/95).

Vergleich der Zusätze, Änderungen (stärkere Darstellung) und Streichungen (kursiv)

Entgeltordnung Teil -2-**Volksbad**Öffentliches Baden:

Eintritt	4,00 DM
Eintritt ermäßigt	2,00 DM
Familienpaßinhaber	1,00 DM
Abendtarif ab 18.00 Uhr	2,00 DM
Abendtarif ab 18.00 Uhr ermäßigt	1,00 DM

.....

Entgeltordnung Teil -3-**Brandenburg - Information**Pauschalpreise für Gruppen (Stadtführungen):

incl. eine Dom- bzw. Kirchenführung

Gruppe	1 Stunde	95,00 DM
Gruppe	2 Stunden	150,00 DM
Gruppe	3 Stunden	190,00 DM
	jede weitere Stunde	30,00 DM

Reiseveranstaltern bzw. touristischen Leistungsanbietern wird eine Provision von 10 % gewährt. Sonderführungen nach Kalkulation mindestens jedoch Pauschalpreis.

Entgeltordnung Teil - 5 -

Stadtwerbung

Ausleihen von Fotomaterial (Dias/Negative) zum kommerziellen Verwendungszweck an Dritte:

Dia/Negativ mit einmaligem Vervielfältigungsrecht	Normalaufnahme für 2 Monate	50,00 DM
	Luftbildaufnahme für 2 Monate	80,00 DM
<i>Streichung: Dia/Negativ mit Eigentumsrecht</i>	<i>Normalaufnahme</i>	<i>120,00 DM</i>
	<i>Luftbildaufnahme</i>	<i>150,00 DM</i>
Versäumniszuschlag		

Entgeltordnung Teil -6-

Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze

Wasserwanderrastplätze bei Ausstattung (Strom, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung):

<i>Streichung: pauschal pro Tag</i>	<i>max. 24 Stunden</i>	
	<i>bis 6,0 m Länge</i>	<i>15,00 DM</i>
	<i>6,01 - 10,0 m</i>	<i>25,00 DM</i>
	<i>über 10,0 m</i>	<i>35,00 DM</i>
<i>Stundenbasis bei ständiger Besetzung</i>	<i>bis 6,0 m Länge</i>	<i>2,00 DM</i>
	<i>6,01 - 10,0 m</i>	<i>4,00 DM</i>
	<i>über 10,0 m</i>	<i>6,00 DM</i>
Anlegeentgelte (ohne Serviceleistungen)		
pro laufenden Meter,		1,00 DM
max. 24 Stunden, die ersten 1,5 Stunden sind entgeltfrei		

Zusätzliche Service-Leistungen:

alle Entgelte über Münzautomatik		
Energieabnahme	1 kwh	0,50 DM
Trinkwasser	80 l	1,00 DM
Abwasser (auch für Chemietoiletten)	20 l	1,00 DM
Toilettenbenutzung		0,50 DM
Duschen	5 Minuten	1,00 DM

Brandenburg an der Havel, 09.05.1996

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorstehergez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

VdgB BHG Golzow
Belziger Straße

14778 Golzow

Da Ihre neue Adresse bzw. Ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, kann Ihnen ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel vom 15.01.1996 nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid kann im Amt für kommunale Abgaben, Stadthaus 1, Zimmer 232, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 - gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Deschner
Beigeordneter

Öffentliche Zustellung

Herrn
Wolff, Karl
Vereinsstraße 8

14770 Brandenburg an der Havel

Da Ihre neue Adresse bzw. Ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, kann Ihnen ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel vom 12.04.1996 nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid kann im Amt für kommunale Abgaben, Stadthaus 1, Zimmer 232, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 - gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Deschner
Beigeordneter

Öffentliche Zustellung

Für **Herrn Radosav Maylahn**, zuletzt wohnhaft:

in 13595 Berlin, Plantage 17

liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstraße 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom:	16.02.1996
Aktenzeichen:	50.2.114/0170

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Sprechzeiten:	Montag:	7.30 - 12.00 Uhr
	Dienstag:	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Freitag:	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 - gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Für **Herrn Henry Simon**, zuletzt wohnhaft:

in 14776 Brandenburg, Neust. Fischerstr. 01,

liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom: 15.04.1996

Aktenzeichen: 50.2.114/0238

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Sprechzeiten:	Montag:	7.30 - 12.00 Uhr
	Dienstag:	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Freitag:	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 - gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Marcel Lackmann, zuletzt wohnhaft:

in 16816 Neuruppin, Lange Str. 29,

liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom: 07.03.1996
Aktenzeichen: 50.2.114/205

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten:

Sprechzeiten:	Montag:	7.30 - 12.00 Uhr
	Dienstag:	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Freitag:	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 - gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Uwe Schallenberg, zuletzt wohnhaft:

04821 Brandis, Markt 4a,

liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom: 31.05.1995
 Aktenzeichen: 50.2.114/240/96

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten:

Sprechzeiten:	Montag:	7.30 - 12.00 Uhr
	Dienstag:	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Freitag:	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 - gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
 Bürgermeisterin

Information

Gegen illegale Entsorgung

Kaum sind die letzten Spuren des Winters verschwunden, häufen sich die illegalen Abfallentsorgungen im Stadtgebiet Brandenburg. Das Amt für Umwelt und Naturschutz führt verstärkt Kontrollen durch, um der Verschmutzung der Landschaft Einhalt zu gebieten. Jeder Hinweis aus der Bevölkerung wird dankend entgegengenommen. Für umweltgerechtes Verhalten und ordnungsgemäße Entsorgung gibt das Amt für Umwelt und Naturschutz einige Hinweise :

Hausmüll

Den Hausmüll entsorgt die Rethmann - Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH (R-BEG). Die Abfuhrhythmen sind in der Abfallentsorgungssatzung festgelegt. Sollten die Müllbehälter einmal nicht ausreichen, sind im Service-Büro der R-BEG in der Franz-Ziegler-Straße blaue Abfallbeutel für 4,80 DM erhältlich. Neben die Müllbehälter gestellt, werden die Beutel mit dem R-BEG-Aufdruck bei der nächsten Entleerung entsorgt. Erhöht sich das Müllaufkommen generell, sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe im Amt für Umwelt und Naturschutz zu bestellen.

Sperrmüll

Sperrmüll und Haushaltsgeräte werden über Abrufkarten durch die R-BEG entsorgt. Der Sperrmüll ist ab 6.00 Uhr am Tag der Abholung vor der Haustür bereitzustellen. Außerdem kann der Sperrmüll auf der Deponie Fohrde unter Verwendung der gültigen Abrufkarten selbst angeliefert werden. Selbstentsorger sollten nicht vergessen, die Abrufkarte im Umweltamt abstempeln zu lassen und die Ladung während des Transportes vor Herabfallen zu sichern. Haushaltsgeräte können im Service-Büro der R-BEG in der Franz-Ziegler-Straße nach dem gleichen Verfahren abgegeben werden.

Sonderabfälle

Sonderabfälle sind überwachungsbedürftige Abfälle, an deren Transport und Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden.

Autobatterien

Pkw-Batterien können bei ortsansässigen Firmen gegen geringes Entgelt entsorgt werden. Bereits beim Neukauf sollte die Entsorgung der alten Batterie eingeplant und berücksichtigt werden. Die Entsorgungskosten liegen bei etwa 5 % der Neuanschaffungskosten. Zudem können verbrauchte Pkw-Batterien auch kostenlos beim Schadstoffmobil abgegeben werden. In diesem Jahr ist das Schadstoffmobil zur 1. Sammlung vom 13.05. bis 15.05.1996 und zur 2. Sammlung vom 28.10. bis 30.10.1996 unterwegs. Wer bei der illegalen Entsorgung seiner Autobatterie in der Landschaft erappt wird, muß mit einem Bußgeld bis 100.000,00 DM rechnen.

Farb- und Lackreste

Farb- und Lackreste in flüssigem Zustand sind Sonderabfälle und können auf der Deponie in Fohrde oder kostenlos im Schadstoffmobil entsorgt werden. Ausgehärtete Farb- und Lackreste zählen nicht zu den Sonderabfällen und gehören in die Hausmülltonne.

Transport

Jeder Fahrer ist für seine Ladung selbst verantwortlich. Auch Leichtstoffverpackungen, wie Styropor, Papier oder Plastiktüten, sind mit einem Netz bzw. einer Plane gegen Herabfallen zu sichern. Für eventuelle Sach- bzw. Personenschäden sowie Umweltverschmutzungen durch herabfallende Abfälle wird der Fahrer zur Verantwortung gezogen. Gerade auf diesem Gebiet führt das Amt für Umwelt und Naturschutz verstärkt Kontrollen durch. Auch hier muß mit Geldbußen bis zu 100.000,00 DM gerechnet werden.

Für weitere Fragen zur Abfallentsorgung steht jederzeit das Amt für Umwelt und Naturschutz, Potsdamer Straße 18, unter der Rufnummer 0 33 81/58 31 01, zur Verfügung.

Tourenplan Schadstoffmobil

Das Schadstoffmobil ist vom 13. - 15.05.1996 wieder in der Stadt Brandenburg an der Havel unterwegs. Das Umweltamt weist noch einmal darauf hin, daß neben Schadstoffen auch kostenlos Schrott, Metalle und Pkw-Batterien sowie gegen ein geringes Entgelt auch Pkw- und Krad-Reifen sowie Felgen entsorgt werden können. Beachtet werden sollte, daß feste bzw. eingetrocknete Farb- und Lackreste keinen Sonderabfall darstellen und demzufolge nicht beim Schadstoffmobil abgegeben werden dürfen. Diese festen Farbreste können über die Hausmülltonne entsorgt werden.

Tourenplan Schadstoffmobil

13.05.1996	Mahlenzien-Kirchmöser-Plaue-Görden
08.00 - 08.15 Uhr	Mahlenzien (Bushaltestelle)

09.00 - 09.30 Uhr	Rathaus Kirchmöser
09.50 - 10.20 Uhr	Wusterauer Anger
10.40 - 11.10 Uhr	Starweg (Kaufhalle)
11.30 - 12.00 Uhr	Chausseestraße/Ecke Wendseeufer
13.00 - 13.30 Uhr	Postplatz
14.40 - 15.00 Uhr	Anton-Saefkow-Allee
15.30 - 16.00 Uhr	Johann-Sebastian-Bach-Str./Haydnstraße

14.05.1996**Walzwerksiedlung-Stadt-Dom-Mötzower Vorstadt-Klein Kreuz-Schmerzke**

08.00 - 08.30 Uhr	Woltersdorfer Straße (Reno)
08.40 - 09.10 Uhr	Thüringer Straße (Neuendorfer Sand)
09.20 - 09.40 Uhr	Klingenbergstraße (Energie)
09.50 - 10.20 Uhr	Rosenhag
10.30 - 10.50 Uhr	Altstädtischer Kietz
11.00 - 11.30 Uhr	Mötzower Landstraße
12.30 - 13.00 Uhr	Klein Kreuz (Havelstraße)
13.20 - 13.40 Uhr	Trauerberg (Busbahnhof)
13.50 - 14.20 Uhr	Hauptstraße/Ecke Neust. Markt
14.40 - 15.10 Uhr	Schmerzke (Gemeindehaus)
15.20 - 16.00 Uhr	Neuschmerzke (Prötzelweg)

15.05.1996**Neuendorf-Hohenstücken-Nord-Göttin-Eigene Scholle**

07.30 - 07.50 Uhr	Neuendorf (Dorfanger)
08.15 - 08.45 Uhr	W.-Alexis-Straße (Sero)
09.00 - 09.30 Uhr	Wiener Straße
09.40 - 10.20 Uhr	Mozartplatz (Kaufhalle)
10.50 - 11.30 Uhr	Prignitzstraße (Gymnasium Nord)
13.00 - 13.30 Uhr	Göttin (Konsum)
13.50 - 14.20 Uhr	Buchenweg (ehem. Kaufhalle)
14.30 - 15.00 Uhr	Wilhelmsdorf (ehem. Kaufhalle)

IHK-Geschäftsstelle mit neuer Rufnummer

Wie die Industrie- und Handelskammer Potsdam mitteilt, hat die Geschäftsstelle in der Stadt Brandenburg an der Havel ab sofort folgende neue Rufnummern:

Telefon: (0 33 81) 52 91-0
 Telefax: (0 33 81) 52 91-18

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen und Pfandgegenständen

Eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen und Pfandgegenständen findet

am 08. Juni 1996
 in der Zeit von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr
 auf dem Hof des Ordnungsamtes, Am Gallberg 4 B,

statt.

Zur Versteigerung gelangen: Fahrräder, diverse andere Fundsachen und Pfandgegenstände.

Kommunaler Kulturpreis 1996 der SGK Brandenburg

Die SGK Brandenburg schreibt für kreisangehörige Städte und Gemeinden im Land Brandenburg 1996 erneut folgenden Kulturpreis aus:

Für kulturelle Initiativen, Projekte oder Aktivitäten und deren **öffentliche Wirksamkeit** im Jahr 1996 in den kreisangehörigen Gebietskörperschaften Brandenburgs vergibt die SGK einen

- und einen
- 1. Preis, der mit 5.000 DM,**
 - 2. Preis, der mit 2.500 DM**

dotiert ist.

Um diesen Preis können sich die genannten Gebietskörperschaften ohne Vorbedingungen formlos bewerben. Bei amtsangehörigen Gemeinden kann die Bewerbung durch das Amt erfolgen.

Die **Bewerbungsunterlagen** sind bis zum **30.6.1996** bei der SGK Brandenburg einzureichen. Sie sollten ausführlich über die **Art/die Dauer/den Umfang** und die **Publikumswirksamkeit der Initiative/des Projektes/der Aktivitäten** informieren. (Programme, Fotos, Videos, Filme, Presseberichte usw. als Belege ausdrücklich erwünscht!)

Über die **Vergabe des Preises** entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges eine **Jury**, der drei anerkannte Persönlichkeiten Brandenburgs angehören. Sie werden auf Beschluß des Landesvorstandes der SGK mit dieser Aufgabe betraut.

Wir hoffen, dieser Wettbewerb findet ein breites Echo und regt dazu an, das **Engagement auf allen Gebieten der Kultur** zu erhöhen.

Potsdam, den 1. März 1996

gez. H.-J. Laesicke
Vorstandsvorsitzender

gez. Dietrich Hohmann
Landesgeschäftsführer

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik im Land Brandenburg
Friedrich-Ebert-Straße 61
14469 Potsdam

Telefon: (03 31) 2 70 02 53
Fax: (03 31) 2 70 96 05

**Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Brandenburg**

**Auslobung für die Beteiligung des Landes
an der EXPO 2000**

Am 1. Juni 2000 wird die EXPO 2000 in Hannover eröffnet. Zum ersten Mal in der 150jährigen Geschichte der Weltausstellungen erhält Deutschland die Chance, für einen Zeitraum von 5 Monaten Gastgeber der Welt zu sein. Zehn Jahre nach der Wiedervereinigung wird die Welt darauf schauen, wie sich Deutschland als größtes Land inmitten Europas präsentiert. Zur EXPO 2000 werden mehr als 40 Millionen Besucher aus aller Welt erwartet.

1. Thematische Ausrichtung der EXPO 2000

Das Motto der EXPO 2000 lautet "Mensch - Natur - Technik". Damit werden an der Schwelle zum dritten Jahrtausend alle teilnehmenden Nationen, Internationale Organisationen, Unternehmen, Verbände, Vereinigungen und Initiativen aufgefordert, zu zeigen, wie sie den demographischen, ökonomischen, ökologischen und technischen Herausforderungen der Zeit gerecht werden wollen.

Die EXPO 2000 soll ein Signal für Menschen, Unternehmen, Organisationen und Nationen sein, gemeinsam über staatliche Grenzen hinweg an den globalen Herausforderungen der Zukunft zu arbeiten, um insbesondere

- eine ausreichende und gesunde Ernährung für alle zu erreichen,
- weltweit angemessene Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen herzustellen
- eine ausreichende und umweltverträgliche Energieversorgung zu sichern,
- die natürlichen Lebensgrundlagen unserer Erde wirksam zu schützen
- die Mobilität und Kommunikation der Menschen untereinander zu bewahren und zu fördern,
- das Wachstum der Weltbevölkerung in Einklang zu bringen mit den natürlichen Lebensgrundlagen.

Die Weltausstellung EXPO 2000 soll zeigen, wie die Menschen an der Schwelle zum dritten Jahrtausend ihr Verhältnis zu Natur und Technik im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung neu definieren. Sie will globales Forum sein für innovative Lösungsansätze und Zukunftsstrategien, die Ökonomie und Ökologie in Einklang bringen.

Die EXPO 2000 wird im Vergleich zu vorangegangenen Weltausstellungen deutlich stärker themenorientiert sein. Sie soll damit dem Gedanken der Weltausstellung eine neue Qualität und Dimension verleihen.

Das Motto "Mensch - Natur - Technik" gliedert sich deshalb in sechs Leitthemen:

- Gesundheit und Ernährung
- Wohnen und Arbeiten

- Umwelt und Entwicklung
- Kommunikation und Information
- Freizeit und Mobilität
- Bildung und Kultur.

Alle Exponate in Hannover selbst, aber auch die weltweiten Projekte EXPO 2000 sollen inhaltlich mit diesen Themen verbunden sein.

2. Die Ausstellungsschwerpunkte der EXPO 2000

Die Weltausstellung im Jahr 2000 hat fünf Schwerpunkte:

- a) die Präsentation der Nationen und Internationalen Organisationen auf dem EXPO-Gelände in Hannover
- b) den Themenpark auf dem EXPO-Gelände in Hannover
- c) die Projekte EXPO 2000 in aller Welt ("dezentrale Projekte")
- d) das Ereignisprogramm Kunst, Kultur, Entertainment und Sport
- e) die EXPO-Siedlung in Hannover.

3. Die deutsche Beteiligung an der EXPO 2000

Deutschland wird sich in einem *Deutschen Pavillon* und im *Themenpark* auf der EXPO in Hannover sowie durch *dezentrale Projekte* in den Bundesländern präsentieren. Der Deutsche Pavillon wird von Bund und Ländern mit Unterstützung des Generalkommissariats organisiert. Für den Themenpark ist die EXPO 2000 Hannover GmbH zuständig. Die dezentralen Projekte liegen in der Verantwortung der Bundesländer.

Dabei brauchen die Bundesländer nicht in jedem Fall eigene Ausstellungsteile zu realisieren, sondern können auch über Projekte und thematisch passende Exponate und Veranstaltungen vertreten sein. Die Projekte und Exponate können auch länderübergreifenden Charakter haben.

Deutschland wird sich als ein föderales Bundesland präsentieren, das den Fragen dieser Zeit in grenzüberschreitender Perspektive zusammen mit seinen Nachbarn und mit Partnern in aller Welt begegnet.

4. Auslobung von Projekten EXPO 2000

Erster Schritt der inhaltlichen Füllung der genannten drei Präsentationsmöglichkeiten - Deutscher Pavillon, Themenpark, dezentrale Projekte - ist die Einleitung eines Findungsprozesses für EXPO Projekte in Brandenburg.

Die Landesregierung Brandenburg lobt deshalb einen Wettbewerb zur Findung von Projekten EXPO 2000 aus und lädt hiermit alle interessierten Einzelpersonen, Unternehmen, Wissenschaftsinstitutionen, Vereine und Verbände, Kammern, Kirchen, Gebietskörperschaften und Initiativen dazu ein, Vorschläge aus dem Land Brandenburg einzureichen.

Für die Projekte ergibt sich daraus die einmalige Möglichkeit, sich gemeinsam mit vielen anderen Vorhaben als vorbildliche Lösungsansätze zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens im 21. Jahrhundert einem sehr großen internationalen Publikum zu zeigen.

Die konkrete Verknüpfung mit dem zentralen Ereignis in Hannover, die Art der Präsentation, die Nutzung des Logos der Weltausstellung usw. werden zu späterer Zeit individuell zwischen Projektträgern, dem Land Brandenburg und der EXPO 2000 Hannover GmbH verabredet.

5. Auswahlkriterien

Ein Projekt EXPO 2000 soll folgende Merkmale aufweisen:

- Das Projekt greift eines oder mehrere der Leitthemen der EXPO 2000 auf und setzt es (oder sie) exemplarisch und zukunftsorientiert um,
- es ist innovativ mit Blick auf neuartige und bislang noch nicht umgesetzte Lösungen,
- es orientiert sich an den Kriterien für nachhaltige Entwicklung, wie diese von der UN-AGENDA 21 beschrieben worden sind (siehe Anlage 1),
- es behandelt globale Themen in regionalen Kontexten,
- wesentliche Elemente des Projektes lassen sich trotz der regionalen Gebundenheit auf andere Orte der Welt, entsprechend angepaßt, übertragen,
- es ist geeignet, gegebenenfalls die thematische Orientierung der Länderpräsentation im EXPO-Gelände zu verstärken,
- das Projekt hat eine über die Weltausstellung hinausgehende Perspektive und kann auch nach der Weltausstellung sinnvoll weitergenutzt werden,
- es entsteht in Zusammenarbeit mit Partnern aus zwei oder mehreren Bereichen (Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Gebietskörperschaften, Vereine usw.),
- es wird vor Ort eigenständig von dem Projektträger organisiert und finanziert,
- die Finanzierung des Projektes ist mindestens bis zum Jahre 2000 gesichert,
- das Projekt ist gut darstellbar, anschaulich und sinnlich wahrnehmbar, für Besucher gut erreichbar und für das internationale Publikum der Weltausstellung attraktiv.

Reine touristische Projekte oder Veranstaltungen kommen als EXPO-Projekte nicht in Frage.

6. Finanzierung

Die Projekte müssen durch ihre Träger finanziell eigenständig gesichert werden. Weder die EXPO 2000 Hannover GmbH noch das Generalkommissariat, der Bund oder das Land können finanzielle Unterstützung leisten.

Mit Vorauswahl und Weiterreichung der Projekte durch das Land an die EXPO 2000 Hannover GmbH sind keinerlei finanzielle Zusagen verbunden, und es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (Osnabrück) hat angeboten, die Finanzierung geeigneter Projekte zu fördern.

7. Unterstützung des Landes

Auf der anderen Seite stehen den Projekten alle einschlägigen Förderprogramme des Landes und des Bundes zur Verfügung, wie anderen Investitionsvorhaben auch. Die Ausarbeitung als EXPO-Projekt kann außerdem dazu dienen, Ideen und Vorhaben so weit zu konkretisieren, daß die Chance eines Förderantrags unter Umständen steigt.

Die übergreifende Themenorientierung der EXPO Projekte entspricht dem brandenburgischen Ansatz zu einer integrierten Entwicklung der Regionen. Projekte mit Bezug zu einem oder mehreren Themen der EXPO entsprechen somit eher den allgemeinen Fördergrundsätzen des Landes als isolierte Vorhaben.

Die Landesregierung ermutigt deshalb alle Vorhabenträger, mit regionalen oder überregionalen Partnern integrierte Ansätze zu verfolgen.

8. Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsbogen)

Die Bewerbung ist an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zu richten (Adresse siehe unter Nr. 13). Der Bewerbung ist ein standardisierter Bewerbungsbogen mit allgemeinen Angaben beizufügen (siehe Anlage 2). Die Form der sonstigen Bewerbungsunterlagen ist frei, schriftliche Form wird bevorzugt. Um unproblematische Rücksendemöglichkeit wird gebeten (keine sperrigen oder übergewichtigen Gegenstände wie z.B. Modelle).

9. Einsendeschluß

Freitag, 30. August 1996

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, daß sich besonders innovative Vorhaben auch noch zu einem späteren Zeitpunkt um die Anerkennung als Projekt EXPO 2000 bewerben können. Die Realisierung des Vorhabens bis zum 1. Juni 2000 muß in jedem Fall gewährleistet sein.

10. Weiteres Verfahren

Landesjury

Die Landesregierung wird eine Jury berufen. Die Jury wird im September 1996 tagen und die Vorhaben bewerten. Etwaige Überarbeitungen oder nachzureichende Unterlagen können bei den Einsendern abgefordert werden. Eine endgültige Bewertung der Vorhaben wird voraussichtlich bis Ende Oktober 1996 erfolgen. Im Anschluß reicht die Landesregierung die von der Jury empfohlenen Projekte an die EXPO 2000 Hannover GmbH weiter.

Bundesjury

Das Generalkommissariat der EXPO 2000 beruft in der ersten Hälfte des Jahres 1996 eine bundesweite Jury. Diese Jury aus anerkannten und unabhängigen Persönlichkeiten tritt voraussichtlich Ende 1996 zusammen, um ihr Votum abzugeben: die Empfehlung zur "Registrierung als Projekt EXPO 2000". Die EXPO 2000 Hannover GmbH wird die Jury bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

Registrierung

Nach der Empfehlung durch die Jury wird die EXPO 2000 Hannover GmbH die für die Registrierung erforderlichen Vereinbarungen mit dem Projektträger vertraglich regeln und die Registrierung vornehmen.

Dokumentation

Die Projekt-Dokumentation vom Zeitpunkt der Registrierung bis 2000 wird vor Ort von den Projektträgern erstellt. Außerdem berichtet jeder Projektträger alle 6 Monate über den Projektfortschritt an die betreffende Landesregierung und die EXPO 2000 Hannover GmbH.

Offizielle Anerkennung

Im Jahr 1998 werden die Projekte durch das jeweilige Bundesland im Einvernehmen mit der EXPO 2000 Hannover GmbH daraufhin überprüft, ob sie im Verlauf ihrer Entwicklung die vertraglich im Rahmen der Registrierung festgesetzten Ziele erreicht haben. Sie werden dann durch die EXPO 2000 Hannover GmbH zusätzlich durch "Anerkennung" als Projekt EXPO 2000 und in Publikationen der EXPO 2000 aufgenommen.

Preise

Jenseits der Auswahlprozesse für "Projekte EXPO 2000" werden im Jahr 2000 während der Weltausstellung gesonderte Verfahren zur Erlangung von Gold-, Silber- und Bronzemedailles stattfinden, mit deren Hilfe die bestgeeigneten Projekte im unmittelbaren internationalen Vergleich noch weiter aufgewertet und herausgestellt werden sollen.

11. Rechtslage

Der Projektträger unterwirft sich mit der Einreichung seines Projektvorschlags dem Auswahlverfahren. Dies bedeutet insbesondere:

- Anerkennung der ausgewählten Jurys
- Anerkennung des vorgegebenen Zeitplans
- Anerkennung der Dokumentations- und Berichtspflichten
- Anerkennung einer Begleitung durch die EXPO 2000 Hannover GmbH.

Es handelt sich um ein offenes Verfahren, für das über die in dieser Verfahrensbeschreibung enthaltenen Vorgaben hinaus weder ein besonderes Antragsverfahren noch besondere Formalitäten vorgesehen sind. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

12. Dauer der EXPO 2000

1. Juni - 31. Oktober 2000

13. Ihre Ansprechpartner

Beauftragter des Bundeslandes Brandenburg für die EXPO 2000

Dr. Stefan von Senger und Etterlin
 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand
 und Technologie des Landes Brandenburg
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam
 Tel.: 0331-866-1506, Fax: 0331-866-1724

Weitere Ansprechpartner:

EXPO 2000 Hannover GmbH

Thurnitstraße 2

30519 Hannover

Tel.: 0511-8404-0, Fax: 0511-8404-100

Generalkommissariat EXPO 2000

Wallstraße 15/15a

10179 Berlin

Tel.: 030-24750-0, Fax: 030-24750-225

Potsdam, den 27. März 1996



Dr. Burkhard Dreher

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Herausgegeben von: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Presse- und Informationsamt -
Verantwortlich: Sabine Ahlfeld-Franke Tel.: (03381) 58-1300/-1301 FAX: (03381) 58-1304
Herstellung: Eigendruck **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der
Havel, Presse- und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie
bitte an diese Anschrift) **Einzelpreis:** 1,00 DM **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)
